

Anlage D1 Zulassungsbedingungen ZE-ÜE

VORBEMERKUNGEN

Der Konzessionsvertrag mit dem Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim regelt, dass dem Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, über den Konzessionsnehmer zertifizierte Übertragungseinrichtungen einzubauen und zu warten. Außerdem werden Aufschaltungen über zugelassene Errichter ZE-ÜE zugelassen.

Da der Hauptkonzessionär jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen diese an den Hauptkonzessionär gestellten Anforderungen des Ostalbkreises bzw. des Landkreises Heidenheim garantierten Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter ZE-ÜE" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassenen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Haupt-Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

In jedem Fall dürfen Brandmeldungen von Übertragungseinrichtungen, die von Dritten errichtet werden, an die Leitstelle des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der Haupt-Alarmempfangsstelle (Konzessionsnehmer als Hauptbetreiber) übertragen werden.

Der Hauptbetreiber ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. (Die Höhe des Entgeltes ist in der Ausschreibung des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim zur Findung eines Hauptkonzessionärs abgefragt und vom Hauptkonzessionär verbindlich festgeschrieben.)

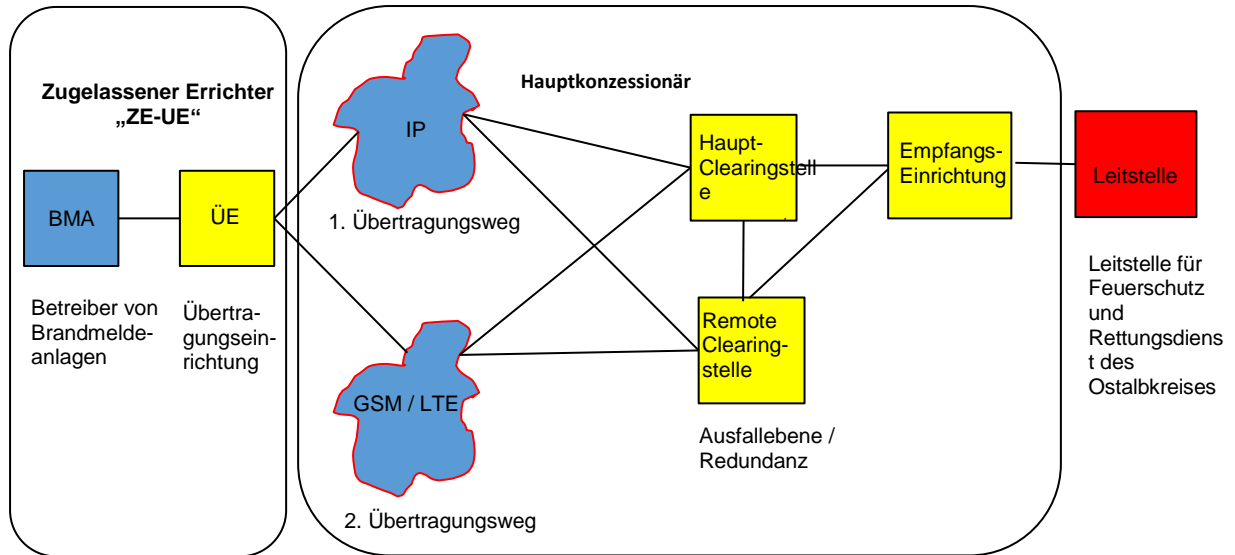
Anträge zur Zulassung werden an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim entscheidet über die Zulassung.

Es dürfen an die Haupt-Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

Die aktuell zugelassenen Übertragungsgeräte werden in separatem Anhang gelistet.

Zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter Übertragungsgeräte, ZE-ÜE" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Anwendungsbereich der Technischen Anschlussbedingungen des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim.

Aufschaltung über einen zugelassenen Errichter ZE-ÜE und Konzessionsnehmer



| Zur Zulassung als „Zugelassener Errichter Übertragungsgeräte ZE-ÜE“ sind folgende Nachweise erforderlich. | | | | |
|--|---|--|---------|---------------|
| Pos. | Anforderung | Nachweis | erfüllt | nicht erfüllt |
| 1 | Grundsätzliche Festlegung: Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Anschlussbedingungen des Ostalbkreises in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten. | | | |
| 2 | Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 10.000.000 EUR. Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 10.000.000 EUR je Schadenereignis. | Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung * | | |
| 3 | Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert sein. | DIN 14675 Zertifikat gültig bis: ISO 9001 Zertifikat | | |

| | | | | |
|----|--|---|--|--|
| | Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. | gültig bis: _____ | | |
| 4 | Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit | "Erklärung zur Zuverlässigkeit" " nachstehend | | |
| 5 | Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontaktnummer(n) müssen im darzulegenden Konzept benannt werden). Ersatzteilverfügbarkeit. Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wieder herzustellen. Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3 | Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes | | |
| 6 | Zur Leitstelle dürfen nur Alarmer übertragen werden. Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden. | | | |
| 7 | Übertragungsgerät gemäß Empfehlung des Konzessionsnehmers. Bitte detaillierte Produktinformationen beifügen. | Hersteller: _____ Typ: _____ | | |
| 8 | Leistungsmerkmale Übertragungsgerät Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675 Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über eine ÜE aufzuschalten (Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an. Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert). | Anzahl: _____ | | |
| 9 | Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA | Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer | | |
| 10 | Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE | Nachweis, | | |

| | | | | |
|--|--|---------------------------------|--|--|
| | | Name, Adresse, Telefonnummer | | |
|--|--|---------------------------------|--|--|

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Es dürfen nur Übertragungseinrichtungen (ÜE) eingesetzt werden, die derzeit mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Der Einsatz von weiteren Übertragungseinrichtungen (ÜE) kann beantragt werden, bedarf allerdings einer kostenpflichtigen Funktionsprüfung und technischen Freigabe durch den Betreiber der Alarmempfangsstelle. Die Kosten dieses Prüfverfahrens sind vom Antragstellenden zu tragen.

Die Bearbeitung der Zulassungsprüfung ist kostenpflichtig.

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt werden.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 10.000.000 Mio. € je Schadensfall wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Name und Anschrift des Antragstellers

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a. es sich nicht in Liquidation befindet;
- b. über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c. Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen;
- d. Es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e. keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),
 - §129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung),
 - §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
